

Bericht im Sinne des Regionalgesetzes vom 24. Mai 2018, Nr. 3 „Bestimmungen in Sachen Schutz und Förderung der zimbrischen, fersentalerischen und ladinischen Sprachminderheit der Autonomen Region Trentino-Südtirol“ – Jahr 2024

Prämissen

Laut Art. 7 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 2018, Nr. 3 „Bestimmungen in Sachen Schutz und Förderung der zimbrischen, fersentalerischen und ladinischen Sprachminderheit der Autonomen Region Trentino-Südtirol“ legt die Regionalregierung „dem Regionalrat jährlich binnen 31. März einen Abschlussbericht über die im Art. 3 genannten und im vorhergehenden Kalenderjahr geförderten oder unterstützten Initiativen vor.“.

Im Art. 3 des Regionalgesetzes Nr. 3/2018 ist Nachstehendes festgelegt: „Die Region verfolgt unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des Staates und der Autonomen Provinzen die im Art. 1 genannten Ziele [Förderung der in ihrem Gebiet anerkannten Sprachgruppen und im Allgemeinen der sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die ihr Gebiet charakterisiert] durch:

- a) direkte Initiativen, die von der Region und/oder von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen geplant und durchgeführt werden;
- b) die Beteiligung an Initiativen, die von Vereinen, Körperschaften und Genossenschaften vorgeschlagen werden, gemäß den in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren;
- c) die Zusammenarbeit mit regionalen, gesamtstaatlichen und internationalen Körperschaften, die zur Gänze oder teilweise nach den oben genannten Zwecken ausgerichtete Tätigkeiten durchführen.“

Das im Art. 6 des Regionalgesetzes Nr. 3/2018 vorgesehene und jährlich mit Beschluss der Regionalregierung genehmigte Tätigkeitsprogramm enthält die Modalitäten und Kriterien für die Umsetzung der Maßnahmen laut Art. 3.

Im Jahr 2024 geförderte und unterstützte Maßnahmen

Im Laufe des Jahres 2024 wurden alle Umsetzungsmodalitäten laut Art. 3 des Regionalgesetzes Nr. 3/2018 angewandt, und zwar im Einzelnen:

a) Direkte Initiativen:

Aufgrund des Beschlusses der Regionalregierung vom 26. Mai 2021, Nr. 91 („Festlegung der der Regionalregierung, den Führungskräften und den Amtsdirektorinnen/Amtsdirektoren vorbehalteten Zuständigkeiten“) i.d.g.F. ist die Genehmigung von direkten Initiativen der Regionalregierung vorbehalten.

Nach der Einsetzung der neuen Regionalregierung im März 2024 wurde in Anwendung der Bestimmungen laut genanntem Beschluss und unter Einhaltung der Bestimmungen des zuvor (März 2023) genehmigten Leistungsverzeichnisses die bereits für den Jahreszeitraum April 2023 - April 2024 genehmigte direkte Initiative betreffend die Produktion und Ausstrahlung einer periodischen Informationsfernsehsendung in ladinischer Sprache mit Verlängerung der Direktvergabe an einen im Gebiet der Region tätigen Wirtschaftsteilnehmer für den Zeitraum April 2024 - April 2025 verlängert.

Diese direkte Initiative, die den Informationsdienst in der Minderheitsensprache gewährleisten soll, wird in Anwendung der Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) des Regionalgesetzes Nr. 3/2018, laut dem die Region *den Gebrauch der regionalen Minderheitsensprachen im Verlagswesen und in den Medien* fördert, und der in dem mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 200/2023 genehmigten Tätigkeitsprogramm für das Jahr 2024 enthaltenen Richtlinien umgesetzt. Laut Z. 4 Buchst. b) des Tätigkeitsprogramms zählt nämlich die „*Produktion von Rundfunk- und/oder Fernsehsendungen ausschließlich in der Minderheitsensprache*“ zu den von der Region unterstützten Initiativen zur Förderung der Kommunikation in der Minderheitsensprache.

Die Initiative wird seit 2021 durch Vergabe des Auftrags an einen im Gebiet der Region tätigen Wirtschaftsteilnehmer durchgeführt und wurde angesichts der im Laufe der Jahre gesammelten positiven Erfahrung, des allgemeinen Anklangs und des Erfolgs des Projekts verlängert.

Die vollständig in ladinischer Sprache produzierte Sendung wird wöchentlich mit einer neuen Folge und zwei Wiederholungen ausgestrahlt und umfasst unterschiedliche Beiträge über die wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten der ladinischen Täler in den Dolomiten (einschließlich der Provinz Belluno), kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen in den einzelnen Ortschaften, aktuelle Ereignisse und Geschichten über bedeutende Persönlichkeiten. Außerdem werden aktuelle Informationen zu gesetzlichen Neuerungen oder geplanten öffentlichen Maßnahmen, die die jeweiligen Gemeinschaften betreffen, ausgestrahlt.

Im Bereich der Kommunikation und Information in der Minderheitensprache wurde 2024 eine eingehende Untersuchung der Möglichkeiten zur Förderung oder Unterstützung auch von Rundfunksendungen in ladinischer Sprache in die Wege geleitet. Die Überprüfung dieser Möglichkeiten und die Festlegung der eventuellen Maßnahme werden im laufenden Jahr abgeschlossen.

Eine weitere, auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen genehmigte direkte Initiative betraf eine Maßnahme im Bereich der Investitionen betreffend das Projekt zur Sanierung der „Cesa di Ladins“ in St. Ulrich (BZ). Die „Cesa di Ladins“ ist eine der wichtigsten Einrichtungen für die ladinische Sprachminderheit in Gröden, da sie durch die darin angesiedelten Vereine und Institutionen ein Treffpunkt für die gesamte Gemeinschaft und für die Erhaltung und Weiterentwicklung des ladinischen Kulturerbes von grundlegender Bedeutung ist. Es handelt sich um ein dynamisches, inklusives und multifunktionales Kulturzentrum, das zur Förderung und Aufwertung der ladinischen Sprache und Kultur in der Region beiträgt, indem es geeignete und innovative Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die der Vitalität der Gemeinschaft zugutekommen. Die Region hat für diese Initiative eine Finanzierung durch Überweisung von Mitteln (8.500.000 Euro) an die Autonome Provinz Bozen gewährt. Anfang 2025 wurde der diesbezügliche Beschluss erlassen und der entsprechende Betrag im Haushalt der Region zweckgebunden.

b) *Beteiligung an Initiativen, die von Vereinen, Körperschaften und Genossenschaften vorgeschlagen werden:*

Die Beteiligung der Region erfolgt durch die Gewährung von Beiträgen in den Grenzen der im Haushaltsvoranschlag für das betreffende Haushaltsjahr vorgesehenen Ansätze unter Einhaltung der Bestimmungen und der Verfahren laut der mit DPReg. Nr. 61/2018 erlassenen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz Nr. 3/2018 und der jährlich von der Regionalregierung durch die Genehmigung des „Tätigkeitsprogramms für die Initiativen zur Förderung und Aufwertung der Sprachgruppen der Region“ erteilten Richtlinien.

Das Tätigkeitsprogramm legt nicht nur die allgemeinen Grundsätze der regionalen Maßnahmen, sondern auch die Durchführungsmodalitäten für diese Maßnahmen fest und präzisiert die verfolgten Ziele (Aufwertung der Minderheitensprache und Förderung ihres Gebrauchs; Aufwertung der kulturellen und sprachlichen Aspekte, die der spezifischen Identität der Minderheit zugrunde liegen; Wachstum und Entwicklung der Minderheit; Förderung der Kommunikation in der Minderheitensprache; Stärkung der Verbundenheit zwischen der Minderheit und dem jeweiligen Siedlungsgebiet; Festigung der Identität und des Gefühls der Zugehörigkeit zur Sprachminderheit; Förderung und Verbreitung der Kenntnis der Sprachminderheiten) und den Inhalt der Tätigkeiten, Initiativen und Projekte, die von der Region unterstützt werden.

Die gewährten Beiträge dienen der Unterstützung einzelner Initiativen, die von öffentlichen und privaten Rechtssubjekten in Übereinstimmung mit den oben genannten Zielen vorgeschlagen werden. Die Unterstützung der Region kann – unter Einhaltung der Bestimmungen des Regionalgesetzes – auch als Beitrag zu den ordentlichen Betriebsausgaben von Körperschaften

und Einrichtungen für die Tätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Themenkreise betreffend die sprachliche und kulturelle Vielfalt gewährt werden.

2024 wurden Projekt für **Initiativen** in folgenden Bereichen unterstützt: Kommunikation in der Minderheitensprache (von Dritten produzierte Fernseh- und Rundfunksendungen), Verlagswesen in der Minderheitensprache (Bücher, Zeitschriften, Anthologien), Organisation von Konzerten, Theater- und Musikaufführungen, Kunstwettbewerben (auch auf internationaler Ebene), Entwicklung von Projekten betreffend das lokale Kunsthhandwerk, Durchführung von Ausstellungen, Organisation von Freizeit- und Bildungsinitiativen/-aktivitäten für Kinder und Jugendliche, Organisation von Veranstaltungen in der Natur, von Umzügen und Events zur Begegnung der verschiedenen Minderheiten sowie zur Erhaltung der Traditionen, Sitten und Bräuche der Minderheitengemeinschaften. Außerdem wurden Maßnahmen vorgesehen, um das Verbleiben der Minderheiten in ihrem Siedlungsgebiet zu begünstigen, indem Projekte und Tätigkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen für die junge Generation unterstützt werden (Projekte zur Unterstützung von Museumsführern, die in den verschiedenen Ortschaften des Siedlungsgebiets der Minderheiten tätig sind).

Die Projekte wurden von öffentlichen Rechtssubjekten wie z. B. den Kulturinstituten (dem ladinischen, dem fersentalerischen und dem zimbrischen Kulturinstitut der Provinz Trient), den Gemeinden Lusérn, Palai im Fersental, Terragnolo, dem Comun General de Fascia und von privaten Rechtssubjekten wie z. B. den ehrenamtlichen Vereinen der ladinischen Täler der Provinz Trient und der Provinz Bozen eingereicht.

Insgesamt wurden 50 Projekte unterstützt, davon 32 in der Provinz Trient (14 von privaten Rechtssubjekten und 18 von öffentlichen Rechtssubjekten) und 18 Projekte (von privaten Rechtssubjekten) in der Provinz Bozen.

Was die Beiträge zu den **Betriebsausgaben** der Körperschaften anbelangt, die sich mit Themen in Zusammenhang mit dem Schutz und der Förderung der Sprachgruppen und der Minderheitensprachen befassen, wurden 2024 vier (4) Vereine im ladinischen Siedlungsgebiet der Provinz Bozen unterstützt, die im Bereich der Führung eines bedeutenden Museums, in dem wertvolle Sammlungen und Zeugnisse der lokalen Geschichte, Kultur und Sprache aufbewahrt werden, sowie im Bereich der Organisation von kulturellen Tätigkeiten und Veranstaltungen für die gesamte Gemeinschaft und von Freizeit-/Bildungsaktivitäten für Schüler und Schülerinnen zur Verbreitung der Kenntnis der ortstypischen Künste und Gewerbe (Handwerk und Kunsthandwerk) tätig sind.

Ein weiterer wichtiger, im Regionalgesetz Nr. 3/2018 vorgesehener Maßnahmenbereich sind die **Investitionen** für die Erstellung von Strukturen und technischen Anlagen sowie für den Ankauf von Gütern für die Tätigkeiten von Körperschaften, die auf die Aufwertung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs abzielen (Art. 3 Abs. 2 Buchst. e)).

Zur Ergänzung der Bestimmungen der Durchführungsverordnung laut DPReg. Nr. 61/2018 wurden mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 137/2022 objektive Kriterien zur Bewertung der Finanzierungsgesuche für Investitionen in Strukturen und unbewegliche Güter genehmigt.

Im Laufe des Jahres 2023 wurde folglich ein Dreijahresprogramm (2023-2025) der Maßnahmen der Region in diesem Bereich genehmigt, um den Gesuchen stattzugeben, die zum größten Teil von Gemeindeverwaltungen im ladinischen Gebiet beider Provinzen und in einem Fall von einer Gemeindeverwaltung im Gebiet der fersentalerischen Sprachminderheit eingereicht wurden und sich auf wichtige Investitionsprojekte betreffend die Erstellung (durch Renovierung oder Neubau) von Strukturen zur kulturellen Nutzung durch die jeweilige Minderheiten bezogen.

Das Programm wurde auf der Grundlage des Durchführungsstands der eingereichten Projekte (Vorprojekte oder endgültige Projekte) sowie unter Berücksichtigung der Zeitpläne für deren Durchführung und der entsprechenden Ausgabenzeitpläne festgelegt: Ein Teil der Maßnahmen konnte noch im Jahr 2023 konkret festgelegt und die entsprechenden Mittel wurden im Haushalt

der Region zweckgebunden, während für die anderen, für die erst die Vorprojekte eingereicht wurden, die Region eine formelle Verpflichtung zur Finanzierung eingegangen ist, um den Antragstellern eine angemessene Planung der Projektmaßnahmen und die Erteilung der für die Projektentwicklung erforderlichen Aufträge zu ermöglichen. Im Jahr 2024 war es folglich auf der Grundlage eines zur Überprüfung der tatsächlichen Fortschritte der verschiedenen Projekte durchgeführten Monitorings und einer laufenden Aktualisierung möglich, die Unterstützung konkret festzulegen und die entsprechenden Mittel im Haushalt der Region zweckzubinden.

Mit der Auszahlung des Restbetrags der gewährten Finanzierung entsprechend 90 % der bestrittenen Ausgabe wurde im Laufe des Jahres 2024 ein bedeutendes, im Jahr 2015 begonnenes und von der Region unterstütztes Projekt im Fassatal abgeschlossen, nämlich die Sanierung des im Eigentum des Comun General de Fascia befindlichen Gebäudes „Casa de la Moniaria“, das im Herbst 2024 eingeweiht wurde. In dem Gebäude sollen der Sprachdienst der Körperschaft und ein weiterer wichtiger Verein (Union di Ladins de Fascia), der im Gebiet anerkannt und verwurzelt ist und sich für die Erhaltung der ladinischen Sprache und Kultur einsetzt, untergebracht werden.

Im Jahr 2024 wurden außerdem einige neue, von öffentlichen Rechtssubjekten im ladinischen und zimbrischen Gebiet eingereichte Investitionsprojekte betreffend die Renovierung von Immobilien, den Ankauf von instrumentalen Gütern für ein Museum und die Aufwertung einer historischen/archäologischen Stätte positiv bewertet.

Ferner wurde eine ergänzende Maßnahme für ein Investitionsprojekt im ladinischen Gebiet der Provinz Bozen vorgesehen, nachdem die finanzierbare Ausgabe im Zusammenhang mit der „kulturellen“ Nutzung der Immobilie angestiegen war.

c) Zusammenarbeit

Dieser Bereich umfasst:

- die Finanzierungen für die im RG Nr. 3/2018 vorgesehenen institutionellen Tätigkeiten öffentlicher und privater Rechtssubjekte zum Schutz und zur Förderung der Sprachminderheiten, und zwar:
 - die jährliche Mitgliedschaft bei dem Ladinischen Kulturinstitut, dem Bersntoler Kulturinstitut und dem Kulturinstitut Lusérm, die instrumentale Einrichtungen der Autonomen Provinz Trient sind: Satzungsgemäß hat die Region einen eigenen Vertreter im Verwaltungsrat jedes Instituts, der zu Beginn der Legislaturperiode (2024) ernannt wurde; die Mitgliedschaftsbeiträge wurden wie in den Vorjahren auf 120.000 Euro für das Ladinische Kulturinstitut und auf 80.000 Euro für das Bersntoler Kulturinstitut festgelegt; für das Kulturinstitut Lusérm wurde der Mitgliedschaftsbeitrag ab 2024 von 80.000 Euro auf 145.000,00 Euro erhöht, weil dieser nun auch den Beitrag in Höhe von 65.000,00 Euro umfasst, den die Region zuvor der ab dem 1. Jänner 2024 in das Kulturinstitut Lusérm einverleibten Stiftung Documentationszentrum Lusérm gewährte; damit die Kulturinstitute ihre Tätigkeit im Dreijahreszeitraum 2024-2026 angemessen planen können, wurde die Unterstützung der Region wie in den vorhergehenden Jahren auch für die beiden auf 2024 folgenden Haushaltsjahre gewährleistet, indem für jedes Haushaltsjahr 80 % des Jahresbeitrags 2024 zweckgebunden wurden. Aufgrund der mit den Kulturinstituten bestehenden Beziehung sind die in den geltenden Bestimmungen (GvD Nr. 118/2011) vorgesehenen Amtshandlungen betreffend die Abfassung des konsolidierten Haushalts vorzunehmen;
 - die jährliche Finanzierung an das Ladinische Kulturinstitut Micurà de Rü für die institutionelle Tätigkeit zur Wahrung und zum Schutz der Kultur, der Bräuche und Traditionen, der Kunst und der Musik der ladinischen Minderheit durch die Medien und die Erstellung und Verbreitung sprachlicher und kultureller Veröffentlichungen sowie die Organisation von kulturellen

Veranstaltungen und Bildungslehrgängen; in diesem Fall ist keinen Vertreter der Region im Verwaltungsrat vorgesehen;

- den jährlichen Beitrag an den Comun General de Fascia im Sinne des RG Nr. 5/2021 für die in Anwendung der Bestimmungen laut Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 über den Gebrauch der ladinischen Sprache entstehenden Mehrausgaben; Dieser Beitrag, der durch spezifische Bestimmungen geregelt ist, wurde ab dem Jahr 2021 eingeführt und gewährt und setzt eine jährliche Abrechnung voraus;
 - den jährlichen Beitrag in Höhe von 80.000,00 Euro an das Ladinische Institut „Cesa de Jan“ (in der Provinz Belluno) für seine institutionelle Tätigkeit zur Förderung der ladinischen Sprache und Kultur im Siedlungsraum der Dolomitenladiner im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Buchst. i) des Regionalgesetzes Nr. 3/2018. Durch diesen Beitrag, der seit dem Jahr 2009 vorgesehen ist, wird die Tätigkeit des Instituts zugunsten der drei ladinischen Gemeinden Colle Santa Lucia-Col, Livinallongo del Col di Lana-Fodom, Cortina d'Ampezzo-Anpezo wesentlich unterstützt und auch eine tatkräftige Zusammenarbeit mit den anderen ladinischen Tälern in den Provinzen Trient und Bozen gewährleistet. Im Jahr 2024 hat das Institut das Verfahren zur Änderung seiner Rechtsnatur von anerkanntem Verein zur Stiftung mit öffentlicher Beteiligung eingeleitet, und in diesem Zusammenhang wird derzeit – auf Antrag des Instituts – die mögliche Mitgliedschaft der Region mit Ernennung eines Vertreters im Verwaltungsrat erwogen.
- die bestehende Zusammenarbeit mit Forschungs- und Hochschuleinrichtungen für die Durchführung von Projekten von großer wissenschaftlicher Relevanz zur Implementierung innovativer Sprachforschungsinstrumenten, die Experten und Wissenschaftlern zur Verfügung gestellt werden sollen:
- in diesen Zusammenhang wurde die Zusammenarbeit mit der Freien Universität Bozen zur Finanzierung eines Stipendiums für ein Forschungsdoktorat zur Minderheitensprache (Ladinisch) für die Jahre 2025-2027 genehmigt. Die dafür bestimmten Mittel sollen im Jahr 2025 nach erfolgreichem Abschluss des von der FUB ausgeschriebenen Wettbewerbs zweckgebunden werden. Gegenstand des Projekts ist die Metalexikografie, d. h. die Analyse der Methoden und Grundsätze für die Konzeption der ladinischen Wörterbücher (insbesondere der modernen Wörterbücher) in Hinblick auf ihre Form, Struktur und Verwendung sowie auf ihre Rolle in der gegenwärtigen ladinischen Gesellschaft. Durch eine vergleichende Analyse von Wörterbüchern anderer Minderheitensprachen sollen auch Vorschläge für den Einsatz künstlicher Intelligenz in der ladinischen Lexikografie ausgearbeitet werden. Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit den drei Kulturinstituten „Majon di Fascegn“ in der Provinz Trient, „Micurà de Rü“ in der Provinz Bozen und „Cesa de Jan“ in der Provinz Belluno durchgeführt, bei denen die Forschungstätigkeit und die Praktika stattfinden werden.

Maßnahmen im Sinne des Regionalgesetzes vom 24. Juli 2024, Nr. 2 („Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2024-2026“)

Im Art. 6 des Regionalgesetzes vom 24. Juli 2024, Nr. 2 (Beitrag für die aus dem Gebrauch der ladinischen Sprache erwachsenden Ausgaben) ist die Gewährung eines Jahresbeitrags an die Seniorenwohnheime der ladinischen Ortschaften der Provinzen Trient und Bozen, die direkt von öffentlichen Körperschaften verwaltet werden und sich von den öffentlichen Betrieben für Pflege- und Betreuungsdienste unterscheiden, zur Deckung der Mehrausgaben für die Umsetzung der Bestimmungen laut Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 und Art. 32 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 über den Gebrauch der ladinischen Sprache im Verkehr mit den ladinischsprachigen Bürgern vorgesehen.

In Anwendung der in der genannten Bestimmung festgesetzten Kriterien wurde die Gewährung eines Beitrags an das von der Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern verwaltete Seniorenwohnheim

in St. Ulrich (BZ) zur Deckung der im Jahr 2024 aus den Bestimmungen über den Gebrauch der ladinischen Sprache entstehenden Mehrausgaben verfügt.

Da der Haushaltsvoranschlag einen Dreijahreszeitraum umfasst, sind für die von der Regionalregierung genehmigten Maßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabenzeitplans entsprechende Zweckbindungen von Mitteln nicht nur für das Jahr 2024, sondern auch für die Folgejahre vorgesehen.

Nachstehend eine Übersicht der im Jahr 2024 zweckgebundenen Beträge mit Bezug auf die Ansätze in den für den Bereich Sprachminderheiten der Region bestimmten Ausgabenkapiteln betreffend den Aufgabenbereich 05 (Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten) - Programm 02 (Kulturarbeit und verschiedene Initiativen in Kulturbereich) des Haushaltsvoranschlags 2024-2026:

Laufende Ausgaben 2024		
	Trient	Bozen
1) Mitgliedschaft bei Trentiner Instituten	345.000,00	
2) Finanzierung Micurà de Rü		125.000,00
3) Comun General de Fascia	170.000,00	
4) Initiativen/Projekte		
- öffentliche Rechtssubjekte	308.854,60	
- private Rechtssubjekte	217.926,00	406.131,00
5) Betriebsausgaben		82.188,00
6) Beitrag an das Seniorenwohnheim St. Ulrich		47.097,78
Teilsumme	1.041.780,60	660.416,78
7) ladinische Fernsehsendungen (im Gebiet der Region)	55.954,08	
8) Finanzierung Cesa de Jan (außerhalb der Region)	80.000,00	
Teilsumme	135.954,48	
Gesamtbetrag Laufende Ausgaben		1.838.151,46
Ausgaben auf Kapitalkonto 2024		
	Trient	Bozen
9) Investitionen		
- öffentliche Rechtssubjekte	1.118.154,00	633.853,00
- private Rechtssubjekte		41.277,00
	1.118.154,00	675.130,00
Gesamtbetrag Ausgaben auf Kapitalkonto		1.793.284,00
Endsumme (Laufende Ausgaben und Ausgaben auf Kapitalkonto)		3.631.435,46

Bewertung der erzielten Ergebnisse

Im Art. 7 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 2018, Nr. 3 wird Folgendes vorgesehen: „Im Abschlussbericht laut Abs. 1 ist eine Bewertung über die erzielten Ergebnisse anhand der in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegten Indikatoren enthalten.“.

Im Art. 9 Abs. 2 der mit DPReg. Nr. 61/2018 erlassenen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 24. Mai 2018, Nr. 3 ist eine Reihe von Indikatoren für die Bewertung der Finanzierungsgesuche vorgesehen, die auch unter Berücksichtigung der im jährlichen Tätigkeitsprogramm enthaltenen Richtlinien anzuwenden sind.

Der Schutz und die Förderung der Sprachminderheiten gelten als eines der „Public-Value-Ziele“ laut dem mit Beschluss der Regionalregierung vom 22. Jänner 2025, Nr. 1 genehmigten

Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan 2025-2027, in dem der Inhalt des Tätigkeitsprogramms für den vorhergehenden Dreijahreszeitraum 2024-2026 übernommen wurde.

Public Value kann die Tätigkeit der Autonomen Region Trentino-Südtirol dadurch erzeugen, dass sie den Fortbestand und die Entwicklung der im regionalen Gebiet angesiedelten Sprachminderheiten, insbesondere der kleineren (Ladiner, Fersentaler und Zimber) positiv beeinflussen kann, indem sie deren spezifische Identität in Bezug auf ethnische, kulturelle und sprachliche Eigenschaften stärkt.

Durch die Maßnahmen, die von der Region in Umsetzung der Gesetzesbestimmungen und meistens in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Rechtssubjekten in den Siedlungsgebieten der betreffenden Sprachminderheiten bzw. durch Unterstützung deren Tätigkeiten durchgeführt wurden, konnten die „Public-Value-Ziele“ in Bezug auf sämtliche vorgesehene Modalitäten erreicht werden; und zwar insbesondere:

- die gewährten Jahresbeiträge ermöglichten den ordnungsgemäßen Betrieb der Kultureinrichtungen und -institute sowie die erfolgreiche Umsetzung und Fortsetzung der genehmigten Tätigkeitsprogramme zum Schutz des sprachlichen und kulturellen Erbes der Sprachminderheiten, was die wesentliche Rolle und die Wirksamkeit der Maßnahmen der Region bestätigt;
- die Initiativen wurden tatsächlich und erfolgreich durchgeführt (was auch aus der geringfügigen Anzahl der Verzichte ersichtlich ist: im Jahr 2024 waren es nur 2). Auf der Grundlage der bisher eingereichten Abrechnungen konnte auch das Verfahren zur Beitragsauszahlung reibungslos und mit der Feststellung geringer Einsparungen im Vergleich zu den zweckgebundenen Mitteln abgeschlossen werden. Ferner wurden die Initiativen in vielen verschiedenen Bereichen durchgeführt, die für eine wirksame Förderung von Sprache und Kultur am geeignetsten erschienen: Veröffentlichungen in der Minderheitensprache (Zeitungen und Veröffentlichungen), Kommunikation sowie Fernseh- und Rundfunknachrichten in der jeweiligen Minderheitensprache, Freizeit- und Bildungsangebot für Jugendliche in der Minderheitensprache, Organisation von Kulturveranstaltungen verschiedener Art (Musik, Theater, Kunst ...) zur Stärkung des Gemeinschaftssinns und der Minderheitenidentität durch Wahrung und Aufwertung der kulturellen Merkmale, der historischen Wurzeln, der örtlichen Sitten, Bräuche und Traditionen. Auch in diesem Bereich ist daher die Wirksamkeit der Maßnahmen der Region festzustellen;

spezifische Maßnahmen nach Art des Bereichs (öffentlicher Schultransport – Gemeinde Lusérn) oder nach Dauer (mehrjährig – Einstellung von Personal für Museumsführungen in der Gemeinde Palai im Fersental) wurden mit dem im Regionalgesetz vorgesehenen spezifischen Ziel umgesetzt, das Verbleiben und die Verwurzelung der Bevölkerung – insbesondere der jungen Generation – im Siedlungsgebiet der Minderheit zu begünstigen, um die jeweiligen Gemeinschaften zu erhalten und stärken. Die in der Vergangenheit erfolgreich abgeschlossenen Projekte wurden auch 2024 erneut vorgeschlagen, was die Gültigkeit und Wirksamkeit der gewählten Lösungen bestätigt;

Bei den Initiativen sind – sowohl hinsichtlich der Antragsteller als auch hinsichtlich des Inhalts der Vorschläge – außerdem innovative Aspekte hervorzuheben, die zur Verfolgung der Ziele der regionalen Maßnahme beitragen.

- Was den Bereich der Investitionen anbelangt, so wird die Wirksamkeit der regionalen Maßnahmen durch die tatsächliche Umsetzung der eingereichten Projekte mit ordnungsgemäßer Abrechnung und/oder durch die positive Entwicklung der vorläufigen Investitionsprogramme durch den Fortschritt der verschiedenen Projektphasen und die Erfüllung der verschiedenen erforderlichen Verpflichtungen, die von den Antragstellern ordnungsgemäß dokumentiert wurden, bestätigt.

Neben den positiven Ergebnissen, die durch die oben genannten Arten von Maßnahmen erzielt wurden, beabsichtigte die Region ihre Tätigkeit noch wirksamer zu machen, indem sie auch Formen der Zusammenarbeit mit neuen Partnern (z. B. mit der Freien Universität Bozen) zur Unterstützung innovativer und qualifizierter Projekte im Bereich der Aufwertung und des Schutzes der Sprache und Kultur der Minderheiten suchte und entwickelte oder die Umsetzung direkter Initiativen (Fernsehsendungen in der Minderheitensprache) konsolidierte, die zukünftig einen Anstoß für die Ausweitung ähnlicher Maßnahmen in vergleichbaren und zusammenhängenden Bereichen (Radiosendungen in der Minderheitensprache) geben können.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2024 die Überarbeitung der Verordnungsbestimmungen laut DPReg. Nr. 61/2018 begonnen wurde, die im Jahr 2025 abgeschlossen werden soll.

Aus rein buchhalterischer Sicht gibt die Summe der tatsächlich ausgezahlten Mittel nach Abschluss der Kontrollverfahren betreffend die im Sinne der geltenden Bestimmungen vorgelegten Abrechnungen objektiv und vollständig Aufschluss über die erzielten Ergebnisse in Bezug auf die Verwendung der im Jahr 2024 bereitgestellten Finanzmittel. Dabei ist allerdings der Zeitpunkt der Einreichung der Auszahlungsgesuche zu berücksichtigen, da diese laut Verordnung innerhalb des Jahres nach jenem der Gewährung oder auch später eingereicht werden können, sofern für die Durchführung der Projekte und die Abfassung der für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen (z. B. Jahresabschlüsse) eine Fristverlängerung gewährt wird bzw. für die Durchführung von Investitionsprojekten von vornherein längere Fristen vorgesehen sind.

Gemäß dem im Beschluss der Regionalregierung vom 16. Juli 2025, Nr. 141 (Tätigkeitsprogramm 2025) vorgesehenen Indikator „*Betrag der tatsächlich ausgezahlten Finanzmittel (Anteil der tatsächlich ausgezahlten Mittel am Gesamtbetrag der gewährten Mittel)*“ und auf der Grundlage der Daten, die nach Abschluss der Kontrollverfahren betreffend die zum Datum der Abfassung dieses Berichts eingegangenen Abrechnungen verfügbar waren, ergeben sich in Bezug auf die Auszahlung der für das Jahr 2024 gewährten Finanzierungen nachstehende Beträge:

- Betrag der im Jahr 2024 gewährten Finanzierungen: 3.631.435,46 €
- Betrag der noch nicht abgerechneten Finanzierungen: 2.141.898,60 €
- Betrag der abgerechneten Finanzierungen: **1.489.536,86 €**
- Betrag der tatsächlich ausgezahlten Finanzierungen: **1.407.348,21 € (entsprechend 94,48 %)**